Synopse Net IT by Hiscox

Stand 10/2025



Einleitung

Das Bedingungswerk Net IT by Hiscox wurde zum 10/2025 überarbeitet und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Diese Synopse gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Bedingungen von der Version Net IT by Hiscox 01/2019 zur aktuellen Version Net IT by Hiscox 10/2025. Die Synopse ersetzt nicht die Lektüre der vollständigen Bedingungen, sondern zeigt ausschließlich die Veränderungen.

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen zwischen dem alten und dem neuen Bedingungswerk Net IT by Hiscox erläutert. Die Änderungen sind durch Markierungen im Text dieses Dokumentes hervorgehoben und dienen deklaratorischen Zwecken. Rechtlich bindend ist das Bedingungswerk allein.

Ziffer	Net IT by Hiscox 01/2019	Net IT by Hiscox 10/2025	Erläuterung
I.1.	Versicherte Tätigkeiten Der Versicherer gewährt den Versicherten (Ziffer III.1.) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Schäden wegen Tätigkeiten eines Telekommunikationsoder IT-Unternehmens, insbesondere für folgende Tätigkeiten: • Herstellung von und Handel mit Soft- und Hardware, • Reparatur, Wartung, Modifizierung, Implementierung von Soft- und Hardware, • IT-Beratung, -Schulung und -Analyse	Versicherte Tätigkeiten Der Versicherer gewährt den Versicherten (Ziffer III.1.) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Schäden wegen Tätigkeiten eines Telekommunikationsoder IT-Unternehmens, insbesondere für folgende Tätigkeiten: • Herstellung von und Handel mit Soft- und Hardware, • Reparatur, Wartung, Modifizierung, Implementierung von Soft- und Hardware, • IT-Beratung, -Schulung und -Analyse • Design, Programmierung und Testen von Anwendungen, Systemintegration (Softund Hardware) sowie Projekt-Planung, -Steuerung und -Umsetzung (IT-Engineering)	Alle branchenüblichen Tätigkeiten eines ITK Unternehmens sind versichert. Darunter fällt auch IT-Engineering welches nun deklaratorisch mit aufgeführt wird. Hinweis: für den klassischen Ingenieur-Sektor steht unser Produkt Ingenieure by Hiscox zur Verfügung.

		Versicherungsschutz besteht insoweit auch, wenn hierfür von den Versicherten im Zuge der vorbezeichneten Tätigkeiten Technologien der Künstliche Intelligenz (KI) wie KI-Agenten oder generative KI verwendet oder entwickelt werden.	Das Nutzen- aber auch das Ermöglichen von KI-Technologien sind nun deutlich in den Versicherungsbedingungen als mitversichert benannt
		Für Management auf Zeit/Interimsmanagement bei anderen Unternehmen, soweit wenn diese damit Tätigkeit keine organschaftliche Tätigkeit Stellung (wie z.B. Tätigkeit als Geschäftsführer) verbunden ist	Neu - Erweiterung. Hinweis: Organschaftliche Tätigkeiten (z.B. bei vorübergehende Geschäftsführung bei Dritten) können bei Bedarf über D&O by Hiscox versichert werden.
I.2.1.3.		Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche mitversicherter Personen oder Dritter auf Schadenersatz, Erstattung vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinns, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit der Versicherten wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden. In Erweiterung Ziffer II. gelten Ansprüche, die in den USA oder Kanada erhoben werden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.	Explizierte Klarstellung (deklaratorisch)
1.2.2.4.	Projektkosten und Honorarersatz (Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart) Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Projektkosten und -honorare entsprechend den nachstehenden Regelungen: • Projektkostenersatz nach berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers	Projektkosten- und -honorarersatz bei berechtigtem Rücktritt oder wirksamer außerordentlicher Kündigung von IT-Projektverträgen (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart) Solange der Versicherungsnehmer noch nicht Haftpflichtversicherungsschutz gemäß Ziff. I.2.1 im Zusammenhang mit einem IT-Projektvertrag in Anspruch genommen hat, gewährt der Versicherer	Klarstellung – diese Klausel wurde zwecks Transparenz klarer formuliert. Daher findet sich gleich im Anschluss die Klausel Honorar- und Werklohnforderungen (ehem. Ziffer VII.7.) Die Entschädigungsgrenze entnehmen Sie dem Antrag bzw. Versicherungsschein.

Der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich bereits gezahlter oder noch zu zahlender Honorare selbstständiger und freiberuflicher Subunternehmer, nicht jedoch entgangenen Gewinn oder eigene Honorare) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers.

 Honorarersatz nach berechtigter außerordentlicher Kündigung des Auftraggebers

Der Versicherer ersetzt die Honorare des Versicherungsnehmers im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers wegen wiederholter fachlicher Fehler oder krankheitsbedingter Leistungsstörungen. Versicherungsschutz besteht für die Honorare, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes, fällig geworden wären. Der im Zeitraum zwischen der berechtigten außer-ordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch versicherte Tätigkeiten erlangte Verdienst wird in Anrechnung gebracht. Der Versicherungsnehmer hat sich um eine adäguate Tätigkeit und Vergütung im vorgenannten Zeitraum zu bemühen. Eine Leistungspflicht des Versicherers besteht nur, soweit der Grund für den berechtigten Rücktritt oder die berechtigte außerordentliche Kündigung nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen des Versicherungsnehmers beruht.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Verträge, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden.

Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits

alternativ zu diesem Haftpflichtversicherungsschutz Versicherungsschutz für Eigenschäden nach der vorliegenden Bestimmung.

Hat der Versicherungsnehmer bereits Haftpflichtversicherungsschutz gemäß Ziff. I.2.1 im Zusammenhang mit einem IT-Projektvertrag in Anspruch genommen, besteht kein Versicherungsschutz mehr nach der vorliegenden Bestimmung.

Tritt der Auftraggeber des Versicherungsnehmers von einem mit diesem bestehenden IT-Projektvertrag (Werkvertrag) zurück, ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die im Projekt angefallenen vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich bereits gezahlter oder noch zu zahlender Honorare selbstständiger und freiberuflicher Subunternehmer, nicht jedoch entgangenen Gewinn oder eigene Vergütung), wenn der Rücktritt nach Überzeugung des Versicherungsnehmers als begründet und wirksam anzusehen ist.

Kündigt der Auftraggeber des Versicherungsnehmers wegen wiederholter fachlicher Fehler oder
krankheitsbedingter Leistungsstörungen den ITProjektvertrag (Dienstvertrag) mit dem Versicherungsnehmer außerordentlich, ersetzt der
Versicherer dem Versicherungsnehmer die
Honorare, die zwischen der Kündigung und dem
Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung
frühestens rechtswirksam geworden wäre,
längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des
ursprünglich vereinbarten Projektendes, fällig
geworden wären, wenn die außerordentliche
Kündigung nach der Überzeugung des
Versicherungsnehmers wirksam anzusehen ist.

Der im Zeitraum zwischen der berechtigten außerordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch andere versicherte Tätigkeiten erlangte Verdienst wird in Anrechnung

vor Versicherungsbeginn geschlossene Verträge gebracht. Der Versicherungsnehmer hat sich um besteht nicht. eine adäguate Tätigkeit und Vergütung im vorgenannten Zeitraum zu bemühen. Der Versicherer übernimmt auch die Prüfung der Berechtigung des Rücktritts bzw. der Eine Leistungspflicht des Versicherers nach den außerordentlichen Kündigung, soweit die dabei beiden vorbezeichneten Absätzen besteht nur. entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen soweit der Grund für den Rücktritt oder die Verhältnis zu den vergeblichen Aufwendungen außerordentliche Kündigung nicht auf einer oder ausstehenden Honoraren stehen. vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen. Leistungen des Versicherers erfolgen nur Zug um logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen des Versicherungsnehmers beruht. Zug gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Versicherungsschutz besteht ausschließlich für IT-Rückgriffsansprüche. Projektverträge, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden. Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Entschädigungsgrenze Versicherungsbeginn geschlossene Verträge besteht nicht Der Versicherer übernimmt auch die Kosten einer Prüfung der Berechtigung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vergeblichen Aufwendungen oder ausstehenden Honoraren stehen. Leistungen des Versicherers erfolgen nur Zug um Zug gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche. Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze. Honorar- und Werklohnforderungen 1.2.2.5. Honorar- und Werklohnforderungen Zum besseren Verständnis Wird ein Versicherter von einem Auftraggeber auf Wird ein Versicherter von einem Auftraggeber auf hochgezogen. Der gleiche Tenor war Ersatz eines versicherten Schadens in Anspruch Ersatz eines versicherten Schadens in zuvor über Ziffer VII. 7. geregelt und (ehem: wird nun der Transparenz wegen mit VII.7.) genommen oder hat ein Auftraggeber eine solche Anspruch genommen oder hat ein Auftraggeber eine solche Inanspruchnahme angekündigt,kann Inanspruchnahme angekündigt, kann der Verzuvor genannter Ziffer I.2.2.4. in direkte sicherer zur Vermeidung einer rechtlichen Ausder Versicherer zur Vermeidung einer rechtlichen Verbindung gebracht.

Auseinandersetzung bezüglich des Bestehens einer

einandersetzung bezüglich des Bestehens einer

versicherten Haftpflichtforderung offene Honorarversicherten Haftpflichtforderung offene Honorarund Werklohnforderungen einer versicherten und Werklohnforderungen einer versicherten Gesellschaft gegen einen Auftraggeber erfüllen. Gesellschaft gegen einen Auftraggeber erfüllen. wenn die möglichen Schadenersatzansprüche die wenn die möglichen Schadenersatzansprüche die Summe der ausstehenden Honorar- oder Werk-Summe der ausstehenden Honorar- oder lohnforderungen übersteigen. Zahlungen des Werklohnforderungen übersteigen. Zahlungen des Versicherers an die versicherte Gesellschaft Versicherers an die versicherte Gesellschaft werden, für den Fall, dass der Dritte wider Erwarwerden, für den Fall, dass der Dritte wider Erwarten ten doch Haftpflichtansprüche geltend macht, auf doch Haftpflichtansprüche geltend macht, auf die die Leistung des Versicherers angerechnet. Leistung des Versicherers angerechnet. 1.2.2.12 Domainschutz-Versicherung Neu aufgenommener Eigenschaden. Verliert der Versicherungsnehmer durch eine Die Entschädigungsgrenze entnehmen Handlung Dritter, bei der es sich nicht um eine Sie dem Antrag bzw. Netzwerksicherheitsverletzung handelt, seine Versicherungsschein. Domainnamensrechte mit der Folge, dass die Domain nicht mehr erreichbar ist oder der Versicherungsnehmer diese nicht mehr beeinflussen bzw. verändern kann, erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Kosten, die diesem in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, der Wiedererlangung der Verfügungsgewalt über die Domain oder deren erneuter Freischaltung entstehen. Eine Netzwerksicherheitsverletzung ist jeder unzulässige Zugriff auf das IT System oder jede unzulässige Nutzung des IT Systems. Ein IT System ist jede Anlage, die elektronisch Daten verarbeitet. Nicht versichert sind die Kosten, die für die Wiedererlangung bzw. Freischaltung der Domain anfallen, wenn die Ursache dafür für den Verlust der Domainnamensrechte beim Versicherungsnehmer bzw. den mitversicherten Personen liegt. Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

II.	Was ist nicht versichert	Was ist nicht versichert	
	Kein Versicherungsschutz wird gewährt für	Kein Versicherungsschutz wird gewährt für	
II.1.	Vertragserfüllung / Gewährleistung Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Garantiezusagen (es sei denn, es handelt sich um eine explizit vereinbarte verschuldensunabhän- gige Haftung bei Service Level Agreements gemäß Ziffer I.2.1.1. letzter Spiegelstrich), Nach- erfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Rück- abwicklung oder Minderung. Im Übrigen bleiben Vermögensschäden ver- sichert, die einem Dritten durch eine Schlecht- erfüllung einer vertraglichen Pflicht entstehen und über die zuvor genannte Schlechterfüllung Hinausgehen (z. B. Ersatz vergeblicher Aufwen- dungen im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung).	Vertragserfüllung / Gewährleistung Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen auf Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, aus Rücktritt, aus Minderung, auf Rückabwicklung oder aus Garantiezusagen (es sei denn, es handelt sich um eine explizit vereinbarte verschuldensunabhängige Haftung bei Service Level Agreements gemäß Ziffer I.2.1.1. letzter Spiegelstrich). Im Übrigen bleiben Vermögensschäden versichert, die einem Dritten durch eine Schlechterfüllung einer vertraglichen Pflicht entstehen und die über das unmittelbare Interesse am eigentlichen Leistungsgegenstand hinausgehen (z. B. Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung, auch wegen fehlerhafter Lizensierungsberatung).	Klausel klarer strukturiert inklusive Klarstellung, dass auch Vermögensschäden aus fehlerhafter Lizensierungsberatung von ITK- Produkten (z.B. Softwarelizenzen) vom Versicherungsschutz umfasst sind.
II.5.	Technische Infrastruktur Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z. B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat.	Technische Infrastruktur Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetprovidingoder Telekommunikationsdienstleistungen, von Gebäuden, Räumlichkeiten oder anderen Elementen der technischer Infrastruktur (z. B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat.	Klausel wurde neu strukturiert und der Transparenz wegen klarer formuliert.
II.12.	Gewaltsame Auseinandersetzungen Ansprüche wegen Schäden aufgrund von Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Auseinandersetzung.	Gewaltsame Auseinandersetzungen Ansprüche wegen Schäden aufgrund von Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, Generalstreik, illegalem Streik sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Auseinandersetzung.	Klausel wurde um Generalstreik und illegalen Streik ergänzt
III.	Wer ist versichert	Wer ist versichert	

III. 1.	Versicherte Versicherte im Sinne dieses Versicherungsvertrages sind versicherte Gesellschaften und mitversicherte Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit. Versicherte Gesellschaften sind • der Versicherungsnehmer, • dessen Tochtergesellschaften im Inland und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)) und • Tochtergesellschaften, Niederlassungen und Zweigstellen des Versicherungsnehmers außerhalb des EWR / UK, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind	Versicherte Versicherte im Sinne dieses Versicherungsvertrages sind versicherte Gesellschaften und mitversicherte Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit. Versicherte Gesellschaften sind • der Versicherungsnehmer, • dessen Tochtergesellschaften im Inland und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (UK) und • Tochtergesellschaften, Niederlassungen und Zweigstellen des Versicherungsnehmers außerhalb des EWR / UK, soweit diese im Versicherungs- schein ausdrücklich benannt sind	Aufgrund Brexit klarstellende Erweiterung der automatische mitversicherten Tochterunternehmen im Inland, innerhalb des EWR aber auch UK.
III. 4.	Neue Tochtergesellschaften Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz. Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 40 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR	Neue Tochtergesellschaften Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz. Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 40 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR / UK	Aufgrund Brexit musste Anpassung erfolgen: EWR + UK
III. 6.		Regressverzicht bei grober Fahrlässigkeit Führt eine mitversicherte natürliche Person einen Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so verzichtet der Versicherer darauf, gegen diese mitversicherte natürliche Person Regressansprüche	Erweiterung, dass im Schadenfall gegen Mitarbeitende, die grob fahrlässig gehandelt haben, kein Regress eingeleitet wird.

		geltend zu machen. Dieser Regressverzicht gilt nicht gegenüber Repräsentanten eines Versicherten.	
VI. 1.		3.Sanktionsklausel Es wird von Seiten des Versicherers kein Versicherungsschutz gewährt, von keinem Anspruch freigestellt und keine Leistung erbracht, wenn und soweit der Versicherer durch die Gewährung dieser Deckung, die Auszahlung dieses Anspruchs oder die Erbringung dieser Leistung eine Sanktion, ein Verbot oder eine Einschränkung unter den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen Deutschlands, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches oder der Vereinigten Staaten von Amerika verletzen würde, es sei denn, solche Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika würden ihrerseits gegen die Gesetze oder Vorschriften der Europäischen Union oder Deutschlands verstoßen.	Sanktionsklausel aufgenommen und Restrukturierung VI. (Räumlicher Geltungsbereich) in 1. Weltweiten Versicherungsschutz 2. Non-Admitted Länder. 3. Sanktionsklausel (Neu)
VIII.	Prämienanpassung infolge Umsatzänderung Ergänzend zu Ziffer II. Allgemeine Regelungen, Bedingungen 01/2019 ("Anpassung des Prämiensatzes") gilt nachstehende Regelung zur Prämienanpassung: Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.	Prämienanpassung infolge Umsatzänderung Der Versicherer fordert den Versicherungsnehmer einmal jährlich auf, Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Text- form anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu über- sendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer zwei Monate vor Ablauf der laufenden Versiche- rungsperiode einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Aufforderung zu beantworten ist. Für die Rechtzeitigkeit der Beant- wortung wird auf den Zugang der Mitteilung beim Versicherer oder dessen bevollmächtigtem Ver- treter abgestellt. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Bei Änderung des konsolidierten Jahresumsatzes und/oder der Änderung des versicherten Risikos erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte	Prämienregulierungsklausel wurde angepasst; Klarstellung Zudem Hiscox Zusage, dass in den ersten beiden Jahren ab Vertragsbeginn auf eine Beitragsanpassung verzichtet wird. (Inflationsschutz wie deklariert) Hinweis: Eine Erweiterung dessen auf drei Jahre kann im Form eines Drei-Jahre-Deals indivduell z.B. im Antragsmodell vereinbart werden. Dies wird rabattiert.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer eine Prämienanpassung in der Weise vornehmen, dass die Prämie nach dem nächsthöheren Umsatzband des Beitragstableaus des jeweils für den Versicherungsvertrag gültigen Antrags berechnet wird. Geht der Umsatz über den jeweiligen Antrag hinaus oder handelt es sich um eine individuelle Angebotserstellung, wird bei der Berechnung eine Erhöhung des Jahresumsatzes von 10 % zugrunde gelegt. Der Versicherer ist nicht zur Prämienerhöhung berechtigt, wenn der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Übermittlung der Anzeige nicht zu vertreten hat. Dies ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erfolgt eine Prämienanpassung entsprechend der mitgeteilten Umsatzangabe. Das Recht des Versicherers, die Prämie als Folge einer Gefahrerhöhung anzupassen, bleibt unberührt.

Inflationsschutz/Verzicht auf eine Beitragsanpassung

Der Versicherer verzichtet für den Zeitraum von zwei Jahren ab Vertragsbeginn auf eine gemäß Ziffer II. der Allgemeinen Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung bedingungsgemäß zulässige Beitragsanpassung (Ziffer II. der Allgemeinen Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung). Vorstehendes gilt nicht für Beitragserhöhungen auf Grund

- einer einzelvertraglich schadenbedingten Sanierung.
- vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzungen,
- Gefahrerhöhung.
 Des Weiteren bleibt Ziffer II. unberührt .

X .	Verzicht auf das außerordentliche Kündigungsrecht Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungs- recht nach Eintritt des Versicherungsfalls gemäß § 111 VVG, sofern die Laufzeit des Versicherungs- vertrags ein Jahr nicht übersteigt.	Neu – Erweiterung. Verzicht auf Kündigung nach Schadensfall (Voraussetzung Vertragslaufzeit 1 Jahr)
------------	--	--